

Grüner Strom-Label

Kriterienkatalog 2021



Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK DER ZERTIFIZIERUNG	4
1.1	Ziel des Vereins und des Grüner Strom-Labels	4
1.2	Förderinstrument des Grüner Strom-Labels	4
2	ANFORDERUNGEN AN DAS STROMPRODUKT	4
2.1	Label-Vereinbarung	4
2.2	Förderbeträge	4
2.2.1	Vertriebsaktionen	5
2.3	Strombeschaffung	5
2.4	Optional zertifizierbare Strombeschaffungsqualität	6
3	ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERMITTELVERWENDUNG	6
3.1.	Anforderungen an die Fördermittelprojekte	6
3.2.	Fördermöglichkeiten	6
3.3.	Förderbereiche	6
3.4.	Anlagen zur regenerativen Energiebereitstellung	7
3.4.1	Stromerzeugungsanlagen mit Förderung nach EEG/Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	7
3.4.2	Neue Stromerzeugungsanlagen ohne Förderung nach EEG/KWKG	7
3.4.3	Bestehende Stromerzeugungsanlagen nach Ende der EEG-Vergütung	7
3.4.4	Thermische Energieerzeugung (Wärme/Kälte)	8
3.4.5	Grüne Wasserstoffherzeugung	8
3.5	Energieinfrastruktur-Aus- und Umbau für ein 100 Prozent erneuerbares Energiesystem	9
3.6	Mobilitätswende	9
3.7	Errichtung und Umbau energiesparender Strom verbrauchender Einrichtungen (Energieeffizienz-Projekte)	9
3.8	Sonstige Energiewende-Projekte	9
3.8.1	Energiewende-Projekte in Deutschland	9
3.8.2	Energiewende-Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit	10
3.9	Natur- und Artenschutzprojekte	10

Grüner Strom-Label Kriterienkatalog 2021

3.10	Projekte außerhalb der genannten Förderbereiche	10
3.11	Verwendungsmöglichkeiten der Fördergelder	10
3.12	Feststellung der Zuschusshöhe	11
3.13	Verbuchung der Zuschüsse	11
4	ANFORDERUNGEN AN DEN ENERGIEANBIETER.....	11
4.1	Beteiligungen und Unternehmensverflechtungen	11
4.1.1	Beteiligung an Atomkraftwerken	11
4.1.2	Beteiligung an Kohlekraftwerken	11
4.1.3	Ausnahmeregelungen	11
4.1.4	Geltungsbereich	12
4.2	Buchführung	12
4.3	Produktkommunikation	12
4.4	Testierung der Fördermittel	12
4.5	Frist zur Verwendung der Fördermittel.....	13
5	ERTEILUNG UND ENTZUG DES LABELS	13
5.1	Erteilung und Entzug	13
5.2	Auszahlung nicht verwendeter Fördergelder	13
6	VERWENDUNG DES LABELS UND WEITERGABE AN KUND*INNEN.....	13
7	GÜLTIGKEIT UND ÜBERGANGSREGELUNG	13

Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis

Grüner Strom-Zuschuss	Diese Bezeichnung wird zukünftig durch ‚Energiewende-Zuschuss‘ ersetzt.
Grüner Strom-Fonds	Diese Bezeichnung wird zukünftig durch ‚Energiewende-Fonds‘ ersetzt.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
KWKK	Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung
Labelgeber	Grüner Strom Label e.V.
Labelnehmer	Energieanbieter, der einen rechtsverbindlichen Vertrag (Labelvereinbarung) zur Nutzung eines Ökoenergie-Labels (Grüner Strom- oder Grünes Gas-Label) mit dem Grüner Strom Label e.V. geschlossen hat.
Labelvereinbarung	Rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Energieanbieter und Grüner Strom Label e.V. zur Nutzung eines Ökoenergie-Labels (Grüner Strom- oder Grünes Gas-Label).
Leitfaden zum Kriterienkatalog	Diese Bezeichnung wird zukünftig durch ‚Label-Handbuch‘ ersetzt.
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PEM	Proton Exchange Membrane oder Polymer Electrolyte Membrane
PV	Photovoltaik

1 ZWECK DER ZERTIFIZIERUNG

1.1 Ziel des Vereins und des Grüner Strom-Labels

Die Vision des Vereins Grüner Strom Label e.V. ist eine 100 Prozent erneuerbare Energieversorgung in allen Sektoren und auf allen Ebenen. Die Energieversorgung soll naturverträglich, dezentral, bürgernah, gemeinwohlorientiert, fair und schadstofffrei sein.

Vor dem Hintergrund dieser Vision verfolgt der Verein das Ziel, im Ökostrommarkt durch Kennzeichnung empfehlenswerter Ökostromprodukte für die Verbraucher*innen Transparenz zu schaffen nach den im Folgenden dargelegten Kriterien.¹ Zertifiziert werden Stromprodukte, bei denen die Kund*innen vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert werden und bei denen darüber hinaus ein fester Förderbetrag je Kilowattstunde in den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien investiert wird. Damit werden Impulse für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger gesetzt, die höchste Umweltstandards erfüllen.

1.2 Förderinstrument des Grüner Strom-Labels

Das wichtigste Förderinstrument des Labels ist die Unterstützung von Energiewendeprojekten durch Investitionszuschüsse. Aus den Fördermitteln werden dazu der Bau von Anlagen zur Bereitstellung von erneuerbarer Energie, der erforderliche Infrastrukturumbau für eine Umstellung auf ein vollständig erneuerbares Energiesystem sowie die Förderung von Energieeinsparung bezuschusst.

Die Fördermittel sollen möglichst effektiv – als zusätzlicher Impuls – zur Unterstützung von Energiewendeprojekten eingesetzt werden. Dabei werden bei den geförderten Maßnahmen anderweitig erzielbare Einnahmen berücksichtigt (zum Beispiel gesetzliche Einspeisevergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Eigenverbrauch, Direktvermarktung).

2 ANFORDERUNGEN AN DAS STROMPRODUKT

2.1 Label-Vereinbarung

Voraussetzung für die Erteilung des Labels ist der Abschluss einer Label-Vereinbarung zwischen dem Energieanbieter (Labelnehmer) und dem Verein Grüner Strom Label e.V. (Labelgeber). Nach Erteilung des Labels wird jährlich bzw. zweijährlich geprüft, ob die im Folgenden genannten Verpflichtungen erfüllt wurden.²

2.2 Förderbeträge

Zertifiziert werden Stromprodukte, bei denen vom Energieanbieter ein festgelegter Förderbetrag je Kilowattstunde (kWh) für den Bau von Anlagen zur Bereitstellung von erneuerbarer Energie, den Infrastrukturumbau für eine Umstellung auf ein vollständig erneuerbares Energiesystem sowie die Förderung von Energieeinsparung entsprechend den in Kapitel 3 beschriebenen Kriterien verwendet wird. Der Förderbetrag des an die Kund*innen gelieferten Grüner Strom-zertifizierten Ökostroms muss, nach Abzug des Verwaltungsaufwands sowie sonstiger Mehrkosten,

- mindestens 0,5 Cent/kWh (netto) betragen.

¹ Diese ersetzen den zuletzt gültigen Kriterienkatalog von 2015 aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen des Ökostrommarktes.

² Zur Durchführung der Prüfungen siehe die Anlage „Procedere der Zertifizierung“.

Grüner Strom-Label Kriterienkatalog 2021

- Bei Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch zwischen 10.000 kWh und 100.000 kWh muss der Förderbetrag mindestens 0,4 Cent/kWh (netto) betragen.
- Bei Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch zwischen 100.000 kWh und 3.000.000 kWh muss der Förderbetrag mindestens 0,2 Cent/kWh (netto) betragen.
- Bei Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch von über 3.000.000 kWh muss der Förderbetrag mindestens 0,1 Cent/kWh (netto) betragen.

Diese Mindestförderbeträge werden vom Labelgeber testiert. Optional können auf Antrag des Labelnehmers individuell höhere Förderbeträge festgelegt und testiert werden.

Bei Bündelkunden kann zur Bemessung des Mindestförderbetrags der jährliche Gesamtverbrauch aller Einzelverbrauchsstellen in Summe herangezogen werden.

Die oben genannten Förderbeträge beziehen sich auf den Anteil des Grüner Strom-zertifizierten Ökostroms.

2.2.1 Vertriebsaktionen

Nach vorheriger Freigabe durch den Labelgeber können Labelnehmer für Kund*innen mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 100.000 kWh zeitlich begrenzte Vertriebsaktionen durchführen. Dabei darf der in Abhängigkeit vom jährlichen Verbrauch geltende Mindestförderbetrag der darüber gewonnenen Neukund*innen für die Erstvertragslaufzeit um 50 Prozent reduziert werden. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit muss der Mindestförderbetrag auf das in Ziffer 2.2. festgelegte Normalmaß angehoben werden.

2.3 Strombeschaffung

Die Ausweisung von Ökostrom muss als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien gemäß Energiewirtschaftsgesetz erfolgen. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen gelten beim Grüner Strom-Label folgende Einschränkungen:

- ~~Es sind nur Herkunftsnachweise zulässig, in deren Anlagendaten die Kennzeichnung "Keine Förderung" eingetragen ist.³~~
- Ein Nachweis der Ökostromeigenschaft allein durch Herkunftsnachweise wird nicht anerkannt. Es muss eine Kopplung des Herkunftsnachweises mit der zugrunde liegenden Strommenge vorliegen. Dies muss entweder im Herkunftsnachweis selbst oder über andere geeignete Nachweise belegt werden.
- Strom aus Biomasse und Klärschlämmen wird nur dann anerkannt, wenn die im Grünen Gas-Label dafür definierten Kriterien erfüllt sind.⁴
- Strom aus Deponiegas und Mischfeuerungsanlagen wird nicht anerkannt

³ Dieses Kriterium wurde 2021 neu eingeführt. Die in Verbindung mit dem HKN-Eintrag angenommene Analogie zum Doppelvermarktungsverbot auch für Anlagen im Ausland zeigte sich ohne tiefergehende Prüfungen weder als valide noch mit vertretbarem Aufwand prüfbar. Nach zwei 2021 und 2022 erstellten Studien ist der Ausschluss von HKN aus geförderten Anlagen auch als Unterstützung des Baus zusätzlicher EE-Stromerzeugungsanlagen nicht zweckmäßig. Der Vorstand des Grüner Strom Label e. V. hat daher am 12.12.2022 die sofortige Aussetzung des Kriteriums beschlossen. Mit der nächsten Überarbeitung dieses Kriterienkatalogs entfällt das Kriterium ersatzlos.

⁴ Die Kriterien des Grünen Gas-Labels sind abrufbar unter www.gruenesgas.info. Strom aus Biomasse oder Klärschlämmen muss vorab beim Labelgeber zur Einzelfallprüfung eingereicht werden. Die mit der Einzelfallprüfung ggf. einhergehenden Kosten sind vom Labelnehmer zu tragen.

2.4 Optional zertifizierbare Strombeschaffungsqualität

Ergänzend zur Stromlieferung aus erneuerbaren Energien können auf Antrag des Labelnehmers folgende optional damit verbundene Eigenschaften testiert und ausgewiesen werden:

Die Belieferung der Kund*innen im zertifizierten Produkt erfolgt zu einem definierten Prozentsatz

- aus deutschen Kraftwerken,
- aus regionalen Kraftwerken,
- aus eigenen Anlagen des Labelnehmers oder aus Anlagen, an denen der Labelnehmer selbst oder eine Tochtergesellschaft direkt beteiligt ist, oder
- durch Direktvermarktung aus EEG-fähigen Anlagen.

Geeignete Nachweise für die Erfüllung einer oder mehrerer dieser Eigenschaften müssen vom Labelnehmer nach den im Leitfaden zum Kriterienkatalog genannten Bestimmungen erbracht werden.⁵

3 ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERMITTELVERWENDUNG

3.1 Anforderungen an die Fördermittelprojekte

Die zukünftig vollständig erneuerbare Energieversorgung muss naturverträglich und bürgernah erfolgen und damit widerstandsfähig gegen Störungen als auch langfristig volkswirtschaftlich günstig sein. Diese Ziele sind gemeinsam zu erreichen, indem Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung der erneuerbaren Energien verstärkt dezentral gebaut werden.

Vor diesem Hintergrund werden aus Fördermitteln des Grüner Strom-Labels bevorzugt Projekte gefördert, die diesen Zielen besonders gut entsprechen. So wird beispielsweise der Bau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf oder an Gebäuden gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen und der Bau von Onshore-Windkraftanlagen gegenüber Offshore-Windkraftanlagen bevorzugt gefördert.

Für die oben genannten Ziele ist es wichtig, dass Erzeugungsschwankungen in Zukunft viel stärker dezentral ausgeglichen werden können als heute. Daher werden aus Fördermitteln des Grüner Strom-Labels auch Einrichtungen zur dezentralen, vernetzten Steuerung von Erzeugungsanlagen und Speichern gefördert.

Details zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen sind im Leitfaden zum Kriterienkatalog enthalten.

3.2 Fördermöglichkeiten

Es werden Projekte gefördert, deren Umsetzung (nach jeweils aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik) den zügigen Umbau zu einem 100 Prozent erneuerbaren Energiesystem voranbringt.

Die Förderung von Projekten muss vorab vom Grüner Strom Label e.V. genehmigt werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde oder nach den Vorgaben im Leitfaden eine Vorab-Genehmigung nicht verzichtbar ist.

3.3 Förderbereiche

Die Förderbeträge gemäß Ziffer 2.2 können verwendet werden für

- Anlagen zur regenerativen Energiebereitstellung,
- Energieinfrastruktur-Aus- und -Umbau für ein 100 Prozent erneuerbares Energiesystem,
- Mobilitätswende,
- Energiesparender Bau und Umbau Energie verbrauchender Einrichtungen (Energieeffizienz-Projekte),

⁵ Der Leitfaden zum Kriterienkatalog ist abrufbar unter www.gruenerstrom.info

Grüner Strom-Label Kriterienkatalog 2021

- Sonstige Förderprojekte im Bereich Energiewende,
- Energiewendeprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit,
- Natur- und Artenschutzprojekte.

Details zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen sind im Leitfaden zum Kriterienkatalog enthalten.

3.4. Anlagen zur regenerativen Energiebereitstellung

Unter den im Leitfaden erläuterten Voraussetzungen sind die in den Folgekapiteln aufgeführten Anlagen grundsätzlich förderfähig.

Für alle bereits bestehenden Anlagen sind Verbesserungen der Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz entsprechend der im Leitfaden genannten Voraussetzungen förderfähig.

3.4.1 Stromerzeugungsanlagen mit Förderung nach EEG/Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

- Photovoltaik (gebäudegebunden und Freifläche),
- Windkraft (onshore, offshore, Kleinanlagen),
- Wasserkraft (Reaktivierung, Modernisierung),
- Biomasseanlagen (Biogas, feste Biomasse, Pflanzenöl),
- Tiefengeothermie,
- Klärgasanlagen.

Die Zuschusshöhe wird als pauschaler anteiliger Zuschuss auf Basis der Investitionskosten oder über standardisierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen ermittelt, die neben den Kapital- und Betriebskosten alle erzielbaren Einnahmen berücksichtigen.

3.4.2 Neue Stromerzeugungsanlagen ohne Förderung nach EEG/KWKG

Strom aus Erzeugungsanlagen, deren Strom außerhalb der EEG-Vergütung vertrieben wird, muss grundsätzlich in die Strombeschaffung für das vom Labelnehmer vertriebene Grüner Strom-zertifizierte Stromprodukt aufgenommen werden. Dies gilt auch für die im Abschnitt 3.4.3 aufgeführten Anlagen. Entscheidet sich der Labelnehmer dagegen und ist die dazu vorgelegte Begründung aus Sicht des Grüner Strom Label e.V. nicht ausreichend belastbar, entfällt die Förderfähigkeit.

Förderfähig sind Anlagen zur Stromerzeugung aus

- Windkraft,
- Biomasse,
- Photovoltaik.

3.4.3 Bestehende Stromerzeugungsanlagen nach Ende der EEG-Vergütung

Nicht für alle Anlagen, die nach 20 Jahren keine Vergütung nach dem EEG mehr erhalten, ist ein Repowering möglich. Ist der Weiterbetrieb technisch und ökologisch sinnvoll, kann der wirtschaftliche Weiterbetrieb dieser Anlagen durch Zuschüsse aus Grüner Strom-Fördermitteln abgesichert werden.

Förderentscheidungen für diese Anlagentypen werden auf Basis der im Leitfaden definierten Rahmenbedingungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung getroffen:

- Windkraft,
- Biomasse,

Grüner Strom-Label Kriterienkatalog 2021

- Photovoltaik,
- Wasserkraft.

Für die Förderung werden drei förderfähige Betriebsarten unterschieden:

- a. Einfacher Weiterbetrieb,
- b. Weiterbetrieb der Anlage mit neuem, anspruchsvollem Betriebskonzept,
- c. Sonstige systemdienliche/fluktuationsausgleichende Betriebsarten, zum Beispiel zur Sektorenkopplung.

Abhängig von der Betriebsart sind entsprechend der Vorgaben im Leitfaden verschiedene Fördermöglichkeiten mit pauschalen oder wirtschaftlichkeitsbasierten Zuschüssen möglich.

3.4.4 Thermische Energieerzeugung (Wärme/Kälte)

Die Zuschusshöhe für Anlagen der regenerativen Wärme- oder Kälteversorgung wird als pauschaler anteiliger Zuschuss auf Basis der Investitionskosten ermittelt. Unter den im Leitfaden erläuterten Voraussetzungen sind folgende Anlagentypen zur Wärmeerzeugung grundsätzlich zuschussfähig:

- Abwärme,
- Solarthermie,
- Wärmepumpen,
- Erneuerbare Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen),
- Biomasse-Kessel,
- Geothermie.

Unter den im Leitfaden erläuterten Voraussetzungen sind folgende Anlagentypen zur Kälteerzeugung grundsätzlich zuschussfähig:

- Erneuerbare Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungs-Anlagen (KWKK-Anlagen),
- Anlagen zur passiven Kühlung,
- Ad- und Absorptionskälteanlagen unter Verwendung regenerativer Wärmequellen oder Abwärme.

3.4.5 Grüne Wasserstoffherzeugung

Die Zuschusshöhe für Anlagen zur Wasserstoffherzeugung wird als pauschaler anteiliger Zuschuss auf Basis der Investitionskosten ermittelt. Grundsätzlich mindestens förderfähig sind folgende Anlagentypen, wenn diese ausschließlich mit Überschussstrom aus lokalen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen betrieben werden:

- Alkalische Elektrolyse,
- PEM-Elektrolyse,
- Hochtemperatur-Elektrolyse.

3.5 Energieinfrastruktur-Aus- und Umbau für ein 100 Prozent erneuerbares Energiesystem

Unter den im Leitfaden erläuterten Voraussetzungen sind diese Maßnahmen zum Aus- und Umbau von Energieinfrastruktur grundsätzlich förderfähig:

- Energiespeicher (Strom-, Wärme-, Elektrochemische-, Chemische Speicherung),
- Wärmenetze,
- Einrichtungen zum systemdienlichen/fluktuationsausgleichenden Betrieb von Anlagen zur Energiebereitstellung/zum Energieverbrauch,
- Umbauten im Stromverteilnetz zur besseren Einbindung von erneuerbaren Energien.

3.6 Mobilitätswende

Der Grüner Strom Label e.V. unterstützt eine grundlegende Mobilitätswende, die im Bereich des Personenverkehrs vor allem durch eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) erreicht wird. Daneben wird für den unvermeidlich verbleibenden Anteil des MIV die Nutzung von Elektromobilität gefördert. Im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Lastverkehr wird vorrangig die Umstellung auf elektrische Antriebe, im Einzelfall auch die Umstellung auf Wasserstoff basierte Antriebe gefördert.

Wasserstofftankstellen können nach Einzelfallentscheidung für die ausschließliche Betankung von Langstrecken-Güterverkehr gefördert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist immer die Verwendung von Grüner Strom-zertifizierten Ökostromprodukten bzw. grünem Wasserstoff.

Förderprojekte zur Mobilitätswende können nach Einzelfallentscheidung mit einem pauschalen anteiligen Zuschuss auf Basis der Investitions- und Umsetzungskosten gefördert werden. Dazu gehören zum Beispiel

- Aufbau privates/öffentliches Elektro-Fahrzeug-Sharing (Voraussetzung Grüner Strom-Stromqualität),
- Transaktionskosten der Umstellung von Kfz-Lieferverkehr auf (Elektro-/Lasten-)Fahrräder,
- Mehrkosten Anschaffung Elektro-ÖPNV-Fahrzeuge gegenüber Verbrennungsmotor-Fahrzeuge,
- Bereitstellung multi-modaler/intermodaler Mobilitätsoptionen,
- Elektro-Ladestationen.

3.7 Errichtung und Umbau energiesparender Strom verbrauchender Einrichtungen (Energieeffizienz-Projekte)

Die Zuschusshöhe für Energieeffizienz-Projekte wird als pauschaler anteiliger Zuschuss auf Basis der Investitionskosten ermittelt.

Unter den im Leitfaden erläuterten Voraussetzungen können Projekte des Labelnehmers sowie einzelner gewerblicher oder Großkunden nach individueller Beantragung, Projekte von Privatkund*innen im Rahmen eines Kundenförderprogramms gefördert werden.

Zu den förderbaren hocheffizienten Anlagenneu- oder -umbauten gehören zum Beispiel

- Prozesswärmebereitstellung (Industrieöfen, Wäschereien, Kochgeräte u.a.m.),
- Querschnittstechnologien (Klimaanlage, Kühlung, Pumpen u.a.m.),
- Beleuchtungsanlagen.

3.8 Sonstige Energiewende-Projekte

3.8.1 Energiewende-Projekte in Deutschland

- Kundenförderprogramme,
- Unterstützung von Bürgerenergieprojekten und -gesellschaften,

Grüner Strom-Label Kriterienkatalog 2021

- Informations- und Bildungsveranstaltungen im Bereich Energiewende und Energieeffizienz,
- Infomaterial für energiepädagogische Begleitmaßnahmen,
- Material für Bildungsarbeit zur Energiewende,
- Infoschilder für Anlagen nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 und 3.10.,
- Zuschüsse für Kleinstprojekte.

3.8.2 Energiewende-Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit

Fördermittel müssen vorrangig in Deutschland eingesetzt werden. In begrenztem Umfang können einzelne Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern gefördert werden.

Die Projekte müssen folgende Basismerkmale aufweisen:

- Grundversorgung der Bevölkerung mit Energie aus erneuerbaren Quellen,
- Pilotcharakter und Multiplikatorwirkung,
- Impulse für Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort.

3.9 Natur- und Artenschutzprojekte

Projekte im Bereich Natur- und Artenschutz, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Energiewendemaßnahme nach Ziff. 3.4 bis 3.8 stehen, sind nach den Voraussetzungen des Leitfadens nach Einzelfallprüfung förderfähig, zum Beispiel das Anlegen von Streuobstwiesen oder Blühflächen.

Voraussetzung ist, dass eine Maßnahme einen nachweislichen Beitrag zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Biodiversität leistet.

Nur Förderbetragsanteile, die über den in Ziffer 2.2 aufgeführten Mindestförderbeträgen liegen, können zur Förderung von Natur- und Artenschutzprojekten eingesetzt werden.

3.10 Projekte außerhalb der genannten Förderbereiche

Über die Förderung von Projekten, die nicht unter den Ziffern 3.4 bis 3.9 aufgeführt sind, aber der Grundmotivation des Grüner Strom Label e.V. entsprechen, wird im Einzelfall entschieden.

3.11 Verwendungsmöglichkeiten der Fördergelder

Die Förderung erfolgt in der Regel als Grüner Strom-Zuschuss. Dieser kann als Investitionsbeitrag für eigene Projekte oder für Projekte Dritter bereitgestellt werden.

Eine Übertragung von Fördermitteln an den Fonds des Grüner Strom Label e.V. (Grüner Strom-Fonds) ist ebenfalls nach vorheriger Vereinbarung gebührenpflichtig möglich. Der Grüner Strom Label e.V. verwendet diese Mittel zweckgebunden zur Förderung von Energiewendeprojekten nach den Vorgaben dieses Kriterienkatalogs.

Andere Förderkonzepte sind nur in unvermeidlichen Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Grüner Strom Label e.V. möglich.

Grüner Strom-Zuschüsse sollen vorrangig in Neuanlagen fließen, die vom Anbieter selbst oder von gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen und karitativen Einrichtungen sowie Bürgerbetreibergesellschaften und Genossenschaften errichtet und betrieben werden. Zuschüsse an Privatpersonen und Unternehmen müssen in einem transparenten Verfahren vergeben werden.

Dritte, die Zuschüsse erhalten, müssen selbst Grüner Strom-zertifizierten Strom beziehen.

3.12 Feststellung der Zuschusshöhe

Die Ermittlung der Zuschusshöhe erfolgt durch standardisierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder als pauschaler Zuschuss, der in der Regel auf den nachweisbaren Investitionskosten basiert.

Bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden alle Einnahmequellen (EEG, KWKG, Vor-Ort-Vermarktung, Direktvermarktung etc.) berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen müssen die im Leitfaden angegebenen maximal zulässigen Projektverzinsungen berücksichtigen.

Art und Höhe der Zuschussermittlung können den sich ändernden Rahmenbedingungen aus Energierecht/Energiewirtschaft und staatlichen Förderangeboten bei Bedarf vom Grüner Strom Label e.V. angepasst werden.

Von Dritten erhaltene Fördermittel sind stets anzugeben.

3.13 Verbuchung der Zuschüsse

Genehmigte Zuschüsse werden im Jahr des Projektabschlusses vollständig als Fördermittelausgaben gebucht. Nach Vereinbarung können Zuschüsse im Ausnahmefall auch über mehrere Jahre verteilt als Fördermittelausgaben verbucht werden.

Genehmigte Zuschüsse, die über die zertifizierten Investitionsverpflichtungen hinausgehen, werden als Investitionsüberschüsse mit den eingenommenen Fördermitteln der Folgejahre verrechnet.

4 ANFORDERUNGEN AN DEN ENERGIEANBIETER

4.1 Beteiligungen und Unternehmensverflechtungen

Das Grüner Strom-Label wird einem Unternehmen, das sich negativ gegenüber der erneuerbaren Energieerzeugung und -nutzung verhält, nicht erteilt.

4.1.1 Beteiligung an Atomkraftwerken

Das Grüner Strom-Label wird keinem Unternehmen erteilt, das an einem Atomkraftwerk direkt beteiligt ist, d.h. ein Atomkraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital/Grundkapital beteiligt ist.

4.1.2 Beteiligung an Kohlekraftwerken

Das Grüner Strom-Label wird keinem Unternehmen erteilt, das zum Stichtag 1.1.2027 noch direkt an einem Kohlekraftwerk beteiligt ist, d.h. ein Kohlekraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital/Grundkapital beteiligt ist.

4.1.3 Ausnahmeregelungen

Für Labelnehmer, die an einem Kohlekraftwerk eine Minderheits-Beteiligung ohne bestimmenden Einfluss halten und bereits vor Inkrafttreten dieses Kriterienkatalogs (1.1.2021) Produkte mit dem Grüner Strom- bzw. Grünes Gas-Label haben zertifizieren lassen, ist nach Einzelfallprüfung durch den Labelgeber eine Ausnahme von der in Ziffer 4.1.2 genannten Verpflichtung möglich.

Begründung und Bedingungen der Ausnahmeregelung sind auf der Website des Grüner Strom Label e.V. abrufbar. Alle nach positiver Einzelfallprüfung durch den Labelgeber gewährten Ausnahmeregelungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4.1.4 Geltungsbereich

Die in Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 genannten Anforderungen an den Energieanbieter gelten gleichermaßen auch für direkte Muttergesellschaften, die mit mehr als 50 Prozent am Labelnehmer beteiligt sind, sowie direkte Tochtergesellschaften, an denen der Labelnehmer mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Eine Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 4.1.3 ist für Mutter- und Tochtergesellschaften nicht möglich.

4.2 Buchführung

Labelnehmer sind verpflichtet, für die mit den Angeboten von Grüner Strom-Ökostrom verbundenen Aktivitäten eine von ihren übrigen Aktivitäten getrennte Buchführung einzurichten. Sie müssen insbesondere

- die für den Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Daten detailliert erfassen, übersichtlich dokumentieren und von ihren Wirtschaftsprüfer*innen⁶ bestätigen oder alternativ vom Labelgeber im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung beim Labelnehmer verifizieren lassen⁷,
- diese Anforderungen auch an die Betreiber*innen mit von ihnen bereitgestellten Mitteln geförderter Erneuerbare-Energien-Anlagen und an sonstige Fördermittelempfänger*innen stellen,
- dem Grüner Strom Label e.V. die erforderlichen Daten und Nachweise liefern sowie auf Anforderung Zugang zu Unterlagen sowie den im Rahmen der Zertifizierung geförderten Erzeugungsanlagen und sonstigen Maßnahmen gewähren.

4.3 Produktkommunikation

Labelnehmer müssen das zertifizierte Produkt gegenüber ihren Kund*innen transparent und verständlich kommunizieren. Sie müssen es aktiv bewerben und in diesem Zuge das Logo des Grüner Strom-Labels gemäß Ziffer 6.1 abbilden.

Im Rahmen der Produktkommunikation muss der Förderbetrag je kWh (netto) angegeben werden. Vertriebt der Labelnehmer Produkte mit unterschiedlich hohen Förderbeträgen oder haben die Produkte nach jährlichen Absatzmengen gestaffelt unterschiedliche Förderbeträge, sind diese Förderbeträge in der Produktkommunikation eindeutig und differenziert anzugeben.

Labelnehmer sind außerdem dazu verpflichtet, zu den geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen folgende Daten zu veröffentlichen:

- Standorte,
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme,
- Leistungsdaten

Zu sonstigen geförderten Maßnahmen sind gleichwertige Informationen zu veröffentlichen.

4.4 Testierung der Fördermittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Verwendung der Fördermittel wird für jedes Kalenderjahr überprüft. Die von Wirtschaftsprüfer*innen testierten oder alternativ vom Labelgeber verifizierten Nachweise dazu

⁶ Alternativ zu Wirtschaftsprüfer*innen kann der Labelnehmer beim Labelgeber auch eine andere geeignete zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) beantragen. Bei positiver Prüfung und Freigabe durch den Labelgeber kann eine ZÜS die Testierung der Kerndaten übernehmen.

⁷ Zur Durchführung der Prüfungen siehe die Anlage „Procedere der Zertifizierung“. In den Gesamtprozess der praktischen Durchführung der Zertifizierung wird in jedem Fall ein externes Prüfinstitut einbezogen.

Grüner Strom-Label Kriterienkatalog 2021

müssen bis spätestens 30.6. des folgenden Kalenderjahres geführt werden. Vorläufige Angaben sind dem Labelgeber jeweils bis zum 31.1. mitzuteilen.

4.5 Frist zur Verwendung der Fördermittel

Die in einem Kalenderjahr durch den festgelegten Förderbetrag je kWh sich ergebende finanzielle Verpflichtung zur Förderung neuer Anlagen oder sonstiger Energiewendemaßnahmen ist bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Jahres zu erfüllen. Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß diesem Kriterienkatalog verwendet wurden, sind dem Grüner Strom Label e.V. zu überweisen, der diese Mittel zweckgebunden zur Förderung von Energiewendeprojekten nach den Vorgaben dieses Kriterienkatalogs zeitnah zu verwenden hat.

5 ERTEILUNG UND ENTZUG DES LABELS

5.1 Erteilung und Entzug

Das Label wird grundsätzlich für zwei Jahre erteilt. Es wird bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Label-Vereinbarung beziehungsweise die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Punkte fristlos entzogen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt unter anderem vor,

- (1) allgemein bei Missbrauch, insbesondere bei Manipulation von Daten,
- (2) wenn die Verpflichtungen aus Ziff. 4.1 bis 4.1.4 nicht erfüllt werden,
- (3) wenn die Verpflichtung aus Ziff. 4.5 in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt wird.

Der Entzug wird öffentlich bekannt gemacht.

5.2 Auszahlung nicht verwendeter Fördergelder

Bei Kündigung der Labelvereinbarung zwischen Labelgeber und Labelnehmer oder Entzug des Labels gemäß Ziff. 5.1 sind nach Ziff. 2.2 festgelegte, nicht verwendete Förderbeträge zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung an den Grüner Strom Label e.V. auszus zahlen, der sie gemäß Ziff. 4.5 zu verwenden hat.

6 VERWENDUNG DES LABELS UND WEITERGABE AN KUND*INNEN

6.1 Labelnehmer dürfen das Grüner Strom-Label in ihrer Produktkommunikation nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt nennen und abbilden. Im Zusammenhang mit der Abbildung des Labels dürfen auch die Namen der hinter dem Grüner Strom Label e.V. stehenden Trägerverbände genannt werden. Ein Anrecht auf Nutzung der Logos der Trägerverbände besteht nicht. Ergänzend hierzu gelten die jeweils aktuellen vom Grüner Strom Label e.V. bereitgestellten Nutzungsbedingungen für das Logo.

6.2 Labelnehmer sind autorisiert, den Kund*innen ihres zertifizierten Stromproduktes das Grüner Strom-Label jeweils für ein Jahr beziehungsweise die Dauer des jeweiligen Stromlieferungsvertrages zu erteilen.

7 GÜLTIGKEIT UND ÜBERGANGSREGELUNG

7.1 Dieser Kriterienkatalog hat so lange Gültigkeit, bis er durch eine Neufassung ersetzt wird.

Grüner Strom-Label Kriterienkatalog 2021

- 7.2** Alle Querbezüge zu übergeordneten gesetzlichen Regelungen und Richtlinien (zum Beispiel EEG, KWKG) beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt der Herausgabe des vorliegenden Kriterienkatalogs (1.1.2021).
- 7.3** Bei Änderungen gesetzlicher Regelungen und Richtlinien, die für den vorliegenden Kriterienkatalog relevant sind, hat der Labelgeber das Recht, den Kriterienkatalog in den betreffenden Ziffern anzupassen.
- 7.4** Für Labelnehmer, die vor dem 1.1.2021 eine Labelvereinbarung auf Basis früherer Kriterienkataloge abgeschlossen haben, gilt eine Übergangsfrist zur Einhaltung dieses Kriterienkatalogs bis zum 31.12.2021.